

§	Abs.	Referentenentwurf TabakErzG	Pro Rauchfrei
		<p><b>Abschnitt 2: Tabakerzeugnisse</b>  <b>Emissionswerte</b></p>	
4	1+2	<p>(1) Zigaretten dürfen nur in der Weise hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, dass folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:            1. Teer: 10 Milligramm je Zigarette,            2. Nikotin: 1,0 Milligramm je Zigarette,            3. Kohlenmonoxid: 10 Milligramm je Zigarette.            (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Höchstwerte für Emissionen festzulegen, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.</p>	<p>Warum gibt es keine Grenzwerte für Blei, Cadmium; Polonium210, Formaldehyd, Benzol etc.? Der Nebenstromrauch ist schadstoffbelasteter als der Hauptstromrauch und daher für den Nichtraucher-schutz sehr bedeut-sam.</p>
		<p><b>Inhaltsstoffe</b></p>	
5	1 + 2	<p>(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:            1. Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die            a) ein charakteristisches Aroma haben oder            b) Aromastoffe in ihren Bestandteilen oder sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen;            2. Filter, Papier und Kapseln für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen, die Tabak oder Nikotin enthalten;            3. Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) beim Konsum messbar erhöhen;            4. Tabakerzeugnisse, die den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung nicht genügen.             (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union,             1. die Zusatzstoffe oder Kombinationen von Zusatzstoffen zu bestimmen, die als charakteristisches Aroma nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gelten,             2. Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen zu bestimmen, die Zusatzstoffe oder Kombinationen von Zusatzstoffen enthalten, die ein charakteristi-</p>	<p>zu (1) Nr. 3.: Solche Studien wird die Industrie nicht beibringen. Sind regelmäßige und umfassende Untersuchungen von anderer Seite vorge-sehen?</p>

		<p>sches Aroma nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erzeugen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen oder mit bestimmten Mengen an Inhaltsstoffen zu verbieten oder zu beschränken und diese Inhaltsstoffe festzulegen oder die Mengen festzusetzen,</li> <li>4. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen in Tabakerzeugnissen festzusetzen und</li> <li>5. das bei der Bestimmung oder der Festsetzung nach den Nummern 1 bis 4 anzuwendende Verfahren zu regeln und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>a) beim Hersteller oder Importeur, auch unter Fristsetzung, Folgendes angefordert werden kann: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) schriftliche Stellungnahmen und sonstige Angaben, insbesondere über die Marktsituation, das Herstellen oder die Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen, über die hierbei verwendeten Inhaltsstoffe, über deren Funktion und die Gründe für deren Hinzufügung sowie über die Wirkungen dieser Inhaltsstoffe insbesondere für die Erzeugung eines charakteristischen Aromas,</li> <li>bb) Angaben über getroffene Maßnahmen;</li> </ol> </li> <li>b) die Kommission, andere Mitgliedstaaten oder Dritte beteiligt oder informiert werden sowie die beteiligten Dritten zur Stellungnahme und zur Mitteilung bestimmter Angaben aufgefordert werden können.</li> </ol> </li> </ol> <p>Zuständig für die Durchführung von Regelungen nach Nummer 5, soweit sie Bestimmungen nach den Nummern 1 und 2 betreffen, ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.</p>	
		<b>Warnhinweise und Verpackung</b>	
6	1+2	<ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</li> <li>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln,</li> <li>2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der</li> </ol> </li> </ol>	

		Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union vorzuschreiben, dass Tabakerzeugnisse nur in bestimmten Einheiten und in Packungen einer bestimmten Art oder Größe in den Verkehr gebracht werden dürfen.	
		<b>Rückverfolgbarkeit; Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal</b>	
7	1+2	<p>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen mit folgenden Merkmalen versehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und</li> <li>2. mit einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal.</li> </ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal zu regeln und dabei insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorzuschreiben, dass Wirtschaftsakteure <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bestimmte Informationen, insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Herstellung, die Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette, zu erfassen haben und</li> <li>b) diese Informationen an einen Datenspeicher nach Nummer 3 elektronisch zu übermitteln haben;</li> </ol> </li> <li>2. Hersteller von Tabakerzeugnissen zu verpflichten, den übrigen Wirtschaftsakteuren mit Ausnahme des Händlers, der Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgibt, die technische Ausrüstung für die Erfassung und elektronische Übermittlung der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe a bereitzustellen;</li> <li>3. Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen zu verpflichten, die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe a durch unabhängige Dritte in einem im Gebiet der Europäischen Union befindlichen Datenspeicher verarbeiten und verwalteten zu lassen und hierüber Datenspeicherverträge abzuschließen, sowie insbesondere Vorschriften zu erlassen über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Anforderungen und das Verfahren bei der Auswahl und Zulassung der unabhängigen Dritten durch die Kommission,</li> <li>b) die Vereinbarkeit der Verarbeitung und</li> </ol> </li> </ol>	Auf Transparenz (Öffentlichmachung der Ergebnisse) und Kontrolle der unabhängigen Prüfer soll besonderer Wert gelegt werden.

		<p>Verwaltung der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe a mit den Anforderungen der Datensicherung und des Datenschutzes,</p> <p>c) die Überwachung des unabhängigen Dritten durch unabhängige Prüfer, deren Auswahl und Vergütung durch den Hersteller sowie über die Berichtspflichten der Prüfer,</p> <p>d) den Zugriff auf die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe a und die Duldung des Zugangs der Kommission, der zuständigen Behörden, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Zollbehörden zum physischen Standort des Speichers; dabei kann auch vorgesehen werden, dass in begründeten Fällen auch den Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewährt werden kann;</p> <p>4. vorzuschreiben, dass die Wirtschaftsakteure schriftliche Aufzeichnungen über die Vertriebskette zu führen und aufzubewahren haben.</p>	
		<b>Bestrahlungsverbot</b>	
8	1+2	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hersteller bei Tabakerzeugnissen eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden,</li> <li>2. Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder entgegen den Anforderungen einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt worden sind.</li> </ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden vereinbar ist, eine solche Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Tabakerzeugnisse oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen,</li> <li>2. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, bestimmte technische Verfahren für zugelassene Bestrahlungen vorzuschreiben.</li> </ol>	
		<b>Pflanzenschutzmittel</b>	
9		<p>Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. für Pflanzenschutzmittel und deren Abbau- und</li> </ol>	

		<p>Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Tabakerzeugnissen beim Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen,</p> <p>4. das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, bei denen oder bei deren Ausgangsstoffen bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet worden sind, zu verbieten.</p>	
		<b>Kenntlichmachung</b>	
10	1+2	<p>(1) Die Anwendung der auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zugelassenen Bestrahlung ist kenntlich zu machen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, in diesen Rechtsverordnungen die Art der Kenntlichmachung zu regeln sowie Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Kenntlichmachung zuzulassen, soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vereinbar ist.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorschriften über die Kenntlichmachung von Stoffen im Sinne des § 9 zu erlassen,</li> <li>2. vorzuschreiben, dass Tabakerzeugnissen bestimmte Angaben, insbesondere über die Anwendung dieser Stoffe, beizufügen sind.</li> </ol>	
		<b>Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch</b>	
11		Es ist verboten, Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Verkehr zu bringen	Aus Sicht von Pro Rauchfrei nicht notwendig
		<b>Neuartige Tabakerzeugnisse</b>	
12	1-5	<p>(1) Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.</p> <p>(2) Zuständig für die Zulassung nach Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde darf die Zulassung nur versagen, wenn das neuartige Tabakerzeugnis, je nachdem ob es sich um ein Rauchtabakerzeugnis oder ein rauchloses Tabakerzeugnis handelt, die für dieses Erzeugnis geltenden Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt.</p> <p>(4) Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p>	

		durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zulassungsverfahren einschließlich der vom Antragsteller beizubringenden Nachweise und Studien, insbesondere über die gesundheitlichen Auswirkungen und Marktforschung, sowie beizubringende Informationen insbesondere über das Suchtpotenzial und die erwartete Verbraucherwahrnehmung einschließlich einer Risiko-Nutzen-Analyse zu regeln.	
		<b>Abschnitt 3: Verwandte Erzeugnisse Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</b>	
13	1+2	<p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen,</li> <li>2. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden, wobei andere Stoffe als Inhaltsstoffe bis auf technisch unvermeidbare Spuren nicht enthalten sein dürfen, und</li> <li>3. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.</li> </ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe allgemein oder für bestimmte Zwecke sowie die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken,</li> <li>2. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen,</li> <li>3. Vorschriften über den Reinheitsgrad von Inhaltsstoffen zu erlassen.</li> </ol>	zu (1) Nr. 3: Wer stellt das verbindlich fest? Über die Risiken von E-Zigaretten herrscht aktuell Uneinigkeit. Sogar Ärztevereinigungen beurteilen die Risiken unterschiedlich.
		<b>Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</b>	
14	1-3	<p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben,</li> <li>2. elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben,</li> </ol> <p>wobei die Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml haben darf</p> <p>(2) Elektronische Zigaretten dürfen nur in den</p>	

		<p>Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.</p> <p>(3) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen,</li> <li>2. Anforderungen an eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen.</li> </ol>	<p>Auf die technische Unbedenklichkeit ist genauso viel Wert zu legen wie auf die stoffliche Zusammensetzung der Befüllung!</p>
		<p><b>Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</b></p>	
15	1+2	<p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung, Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Kontaktdaten enthält,</li> <li>2. wenn die Packungen und Außenverpackungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind,</li> <li>b) den Anforderungen an <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Aufmachung und Gestaltung und</li> <li>bb) produktspezifische Angaben und Hinweise</li> </ol> einer nach Absatz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels im Einzelnen zu regeln,</li> <li>2. Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln,</li> <li>3. für Packungen und Außenverpackungen Anforderungen zu regeln an <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Aufmachung und Gestaltung und</li> </ol> </li> </ol>	<p>zu (2) Nr. 4:</p>

		<p>b) produktspezifische Angaben und Hinweise,</p> <p>4. vorzuschreiben, dass im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Angaben über den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen zu machen sind.</p>	<p>Vorschrift, dass sämtliche Inhaltsstoffe aufzuführen sind, müsste verbindlich sein</p>
		<p><b>Allgemeine Pflichten des Herstellers, des Importeurs und des Händlers von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</b></p>	
16	1-5	<p>(1) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit der elektronischen Zigarette oder dem Nachfüllbehälter verbunden sein können, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf</p> <p>(2) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei den in den Verkehr gebrachten elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Stichproben durchzuführen,</li> <li>2. Beschwerden über in den Verkehr gebrachte elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie</li> <li>3. die anderen Wirtschaftsakteure über weitere Maßnahmen zu unterrichten.</li> </ol> <p>Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.</p> <p>(3) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt. Sie haben der Marktüberwachungsbehörde Einzelheiten mitzuteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie</li> <li>2. die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung dieser Risiken getroffen haben.</li> </ol> <p>Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über den Sachverhalt, insbe-</p>	



		<p>sondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.</p> <p>(4) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter in den Verkehr gebracht wird oder werden soll, zu unterrichten; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben den Marktüberwachungsbehörden auf Anforderung zusätzliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über Aspekte der Sicherheit und Qualität oder über mögliche nachteilige Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern auf die Gesundheit.</p>	
		<b>Pflanzliche Raucherzeugnisse</b>	
17	1+2	<p>(1) Pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln.</p>	
		<b>Abschnitt 4: Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse</b>	
		<b>Verbote zum Schutz vor Täuschung</b>	
18	1-5	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht zum Konsum geeignete Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die entgegen den Vorschriften des § 25 hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr zu bringen,</li> <li>2. Erzeugnisse, die <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nachgemacht sind,</li> <li>b) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder</li> <li>c) geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,</li> </ol> </li> </ol> <p>ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr zu bringen.</p>	<p>zu (1) 2c: Wie definiert sich bei dieser Art Produkte eine „bessere Beschaffenheit“?</p>

(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder auf dem Tabakerzeugnis selbst in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder in bestimmten Einzelfällen zu bewerben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Tabakerzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
2. wenn der Eindruck erweckt wird, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele,
3. wenn sich die werblichen Informationen auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. wenn Tabakerzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird,
5. wenn zur Täuschung geeignete werbliche Informationen über die Herkunft der Tabakerzeugnisse, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit, über sonstige, insbesondere natürliche oder ökologische Eigenschaften oder über Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden.

(3) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen,

1. wenn die Packung, die Außenverpackung oder werbliche Informationen Angaben über den Gehalt des Tabakerzeugnisses an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten oder
2. wenn die Packung oder die Außenverpackung den Eindruck erweckt, Verbraucherinnen oder Verbraucher könnten einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

(4) Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.

(5) Für pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die Verbote nach Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Es ist ferner verboten, pflanzliche Raucherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, bei denen Packungen oder Außenverpackungen werbliche Informationen aufweisen, die sich auf das Fehlen von Zusatz- oder Aromastoffen beziehen.

zu (3) Nr. 1  
Dieses Verbot verursacht im Übrigen eine Ungleichbehandlung mit der elektronischen Zigarette, s. (4)  
Pro Rauchfrei empfiehlt auch für Tabakprodukte einen obligatorischen Beipackzettel, auf dem alle Inhaltsstoffe (also inkl. Nikotin-, Teer- und Kohlenmonoxidgehalt ohne werbende Zusätze wie „leicht“ usw. aufzuführen sind. Dieser Beipackzettel soll herausgezogen werden können, aber oben an der Packung haften, sodass er nicht sofort entfernt werden kann, ohne die Packung zu zer-

			legen.
		<b>Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</b>	
19	1-5	<p>(1) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Hörfunk zu werben.</p> <p>(2) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Abweichend von Satz 1 darf in einer Veröffentlichung geworben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ausschließlich für im Handel mit Tabakerzeugnissen oder elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt ist,</li> <li>2. die in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gedruckt und herausgegeben wird, sofern diese Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt in der Europäischen Union bestimmt ist.</li> </ol> <p>(3) Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.</p> <p>(4) Es ist verboten, Hörfunkprogramme zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu sponsern.</p> <p>(5) Es ist verboten, eine Veranstaltung oder Aktivität,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind,</li> <li>2. die in mehreren Mitgliedstaaten stattfindet oder</li> <li>3. die eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung hat,</li> </ol> <p>mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung zu sponsern, den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu fördern.</p>	<p>zu (1) Hier muss viel stärker die in der Definition von „Werbung“ enthaltene Komponente „indirekten Wirkung für den Verkauf eines Produktes“ berücksichtigt werden. Beispiel: Bordkataloge von Flugzeugen. Dort werden Tabakwaren weiterhin aufgeführt (seit einer Intervention von Pro Rauchfrei bei der Lufthansa zwar ohne Zusatztext außer Menge und Preis), obwohl Tabakwaren auf Flügen innerhalb der EU nicht verkauft werden dürfen. Was anderes als Werbung ist aber die Darstellung in einem Katalog?</p> <p>zu (2) Nr. 2: Beibehaltung dieser Ausnahme bietet ein riesiges Schlupfloch, da es für international agierende Hersteller kein Problem darstellt, ihre Werbung diesem Zugeständnis anzupassen.</p> <p>zu (5) Nr. 1 Die Einschränkung „mehrere Mitgliedstaaten“ soll wegfallen. Das Verbot soll auch für entsprechende Veranstaltungen nur in Deutschland und nur unter dt. Beteiligung gelten.</p>
		<b>Verbot der Werbung in audiovisuellen Medien-</b>	

		<b>diensten</b>	
20		<p>Es ist verboten, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1-24) für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, zu betreiben.</p>	<p>Wünschenswert: die propagierende Darstellung des Rauchens, auch ohne Markenbezug, zu untersagen. Hintergrund: In Filmen speziell der öffentlich-rechtlichen Sender wird unserer Beobachtung nach wieder deutlich stärker geraucht als noch vor ca. fünf Jahren. Regisseure werden Entgelte angeboten, wenn sie dem Rauchen in ihren Filmen breiteren Raum geben.</p>
		<b>Qualitative Werbeverbote</b>	
21	1+2	<p>(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung dafür allgemein oder im Einzelfall werbliche Informationen zu verwenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,</li> <li>2. die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken,</li> <li>3. die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen,</li> <li>4. die den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien.</li> </ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, Vorschriften zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1 zu erlassen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Art, den Umfang oder die Gestaltung der Werbung durch bestimmte Werbemittel oder an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu regeln,</li> <li>2. die Verwendung von Darstellungen oder Äußerungen von Angehörigen bestimmter Personengruppen zu verbieten oder zu beschränken.</li> </ol>	<p>zu (1) „Product Placement“ sollte völlig mit Werbung gleichgesetzt werden.</p>
		<b>Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</b>	

22	1-6	<p>(1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Inland und in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, vorgeschriebene Mindestalter hat, und</li> <li>2. bei den zuständigen Behörden der Länder registriert sein.</li> </ol> <p>(2) Die Registrierung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter geliefert werden, im Inland befindet, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie</li> <li>b) bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen;</li> </ol> </li> <li>2. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter geliefert werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie</li> <li>b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ort der Geschäftstätigkeit befindet;</li> </ol> </li> <li>3. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter geliefert werden, außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet, bei der zuständigen Behörde im Inland.</li> </ol> <p>(3) Soweit die Länder für den Zweck der Registrierung nach Absatz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Stelle einrichten oder beauftragen, ist diese zuständig.</p> <p>(4) Die für die Registrierung zuständige Behörde oder Stelle stellt eine Bestätigung über die Registrierung aus. Sie überprüft auch das Vorliegen des Altersüberprüfungssystems nach Absatz 1 Nummer 1 sowie das Vorliegen gültiger Registrierungen der zuständigen Behörden nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Sie gibt die Listen mit Name, Anschrift und elektronischen Verbindungsdaten aller bei ihr registrierten Personen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz nach Absatz 1 betreiben, in geeigneter Weise bekannt.</p> <p>(5) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und</p>	
----	-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher betreibt, darf deren personenbezogene Daten nur im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den weiteren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Herstellern von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder sonstigen Dritten dürfen diese Daten nicht übermittelt werden. Personenbezogene Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht für andere Zwecke als den jeweiligen Verkauf erhoben, verarbeitet oder genutzt werden; dies gilt auch, wenn Hersteller Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucherinnen und Verbraucher vertreiben.</p> <p>(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt, Art und Weise und das Verfahren der Registrierung zu regeln,</li> <li>2. die Zuständigkeit für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.</li> </ol>	
		<b>Ermächtigungen</b>	
23	1+2	<p>(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, in den Fällen des Buchstaben f auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln allgemein oder von bestimmten Erzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken;</li> <li>b) Untersuchungsverfahren festzulegen, nach denen der Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf zu bestimmen ist;</li> <li>c) vorzuschreiben, dass die Prüfungen auf den Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf nur von dafür zugelassenen Prüflaboratorien durchgeführt werden, und die Anforderungen an diese Prüflaboratorien, insbesondere hinsichtlich Eignungsprüfungen, laufender Schulung sowie Zuverlässigkeit und</li> </ol> </li> </ol>	

		<p>Unabhängigkeit, festzulegen sowie das Verfahren für die Zulassung zu regeln;</p> <p>d) Vorschriften über die Beschaffenheit und den Wirkungsgrad von Gegenständen oder Mitteln zur Verringerung des Gehaltes an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf zu erlassen sowie die Verwendung solcher Gegenstände oder Mittel vorzuschreiben;</p> <p>e) vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen Angaben verwendet werden dürfen, die sich auf den Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf beziehen;</p> <p>f) vorzuschreiben, dass Hersteller und Importeure</p> <p>aa) der zuständigen Behörde bestimmte Angaben zu machen haben, insbesondere über die Produkteigenschaften, die Marktsituation, das Herstellen oder die Zusammensetzung von Erzeugnissen, über die hierbei verwendeten Inhaltsstoffe, über deren Funktion und die Gründe für deren Hinzufügung, über die Wirkungen dieser Inhaltsstoffe und über Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung ergibt, einschließlich der Emissionen,</p> <p>bb) Studien, insbesondere über die gesundheitlichen Auswirkungen von Inhaltsstoffen, ihre konsumfördernden Eigenschaften und zur Marktsituation, durchzuführen und der zuständigen Behörde vorzulegen haben,</p> <p>cc) der zuständigen Behörde Verkaufsmengendaten mitzuteilen haben,</p> <p>und Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Übermittlung an einen gemeinsamen elektronischen Zugang, die Vergabe von Betriebs- und Produktkennzeichen, die Speicherung und Nutzung der Daten und den Zugriff auf die Informationen, und das Format der Mitteilung sowie die Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu regeln;</p> <p>2. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung erforderlich ist, vorzuschreiben,</p> <p>a) dass auf Packungen und Außenverpackungen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Erzeugnissen selbst Angaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder der Abpackung, über die Haltbarkeitsdauer, über die Herkunft oder die Zubereitung anzubringen</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>sind,</p> <p>b) dass Erzeugnisse, die bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht genügen, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder bestimmten Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>(2) Erzeugnisse, bei denen Anforderungen einer nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder d oder</li> <li>2. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f</li> </ol> <p>erlassenen Rechtsverordnung nicht eingehalten worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	
		<p><b>Abschnitt 5: Bedarfsgegenstände</b></p> <p><b>Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen</b></p>	
24		<p>Bedarfsgegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder Verunreinigungen, die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden.</p>	
		<p><b>Übergang von Stoffen</b></p>	
25	1+2	<p>(1) Es ist verboten, Bedarfsgegenstände so zu verwenden oder für solche Verwendungszwecke in den Verkehr zu bringen, dass von ihnen Stoffe auf Erzeugnisse oder deren Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden vereinbar ist, für bestimmte Stoffe die Anteile festzusetzen, die als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedarf zum Erlass solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	
		<p><b>Ermächtigungen</b></p>	
26	1-3	<p>(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es</p>	



	<p>erforderlich ist, um eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu verhüten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische beim Herstellen oder Behandeln bestimmter Bedarfsgegenstände zu verbieten oder zu beschränken;</li> <li>2. vorzuschreiben, dass für das Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände oder einzelner Teile von ihnen nur bestimmte Stoffe verwendet werden dürfen;</li> <li>3. die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände zu verbieten oder zu beschränken;</li> <li>4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die aus bestimmten Bedarfsgegenständen auf Verbraucher einwirken oder übergehen können oder die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;</li> <li>5. Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden;</li> <li>6. vorzuschreiben, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Bedarfsgegenständen,</li> <li>b) bei bestimmten Bedarfsgegenständen eine Beschränkung des Verwendungszwecks,</li> </ol> kenntlich zu machen ist, sowie die Art der Kenntlichmachung zu regeln. </li> </ol> <p>(2) Bedarfsgegenstände, die einer nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht genügen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.</p>	
	<b>((Überwachung, Straf- und Bußgeldverordnung und Änderungen anderer Gesetze übersprungen))</b>	

§	Abs.	Referentenentwurf TabakErzV	Pro Rauchfrei
		<b>Abschnitt 1: Tabakerzeugnisse Messverfahren</b>	
1		<p>Für die Bestimmung der in § 4 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes genannten Emissionswerte gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind die Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 38 des Tabakerzeugnisgesetzes [...]</li> </ol>	

		<p>(vormals § 35 des Vorläufigen Tabakgesetzes), (Amtliche Sammlung) *) unter den Gliederungsnummern</p> <p>T 60.05-3 (DIN ISO 4387) Stand Juni 2012</p> <p>T 60.05-4 (DIN ISO 10315) Stand April 2011</p> <p>T 60.05-7 (DIN ISO 8454) Stand Januar 2013</p> <p>veröffentlicht sind.</p> <p>2. Die Genauigkeit der Messungen wird nach dem Verfahren bestimmt, das in der Amtlichen Sammlung unter der Gliederungsnummer</p> <p>T 60.05-1 (DIN ISO 8243) Stand Oktober 2009</p> <p>veröffentlicht ist.</p> <p>---</p> <p>*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.</p>	
		<b>Prüflaboratorien</b>	
2	1+ 2	<p>(1) Prüflaboratorien, die Bestimmungen nach § 1 im Rahmen des § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder 3 des Tabakerzeugnisgesetzes durchführen, müssen von den zuständigen Behörden zugelassen sein.</p> <p>(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn das Prüflaboratorium die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gültige Akkreditierung nach dem Akkreditierungsgesetz; die Akkreditierung eines Prüflaboratoriums durch die nationale Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaates ist anzuerkennen,</li> <li>2. Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit; die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Prüflaboratorium unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der Tabakwirtschaft steht; dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einem Prüflaboratorium die Tabakwirtschaft mindestens 10 Prozent der Anteile hält oder die Tabakwirtschaft der ausschließliche Auftraggeber des Prüflaboratoriums ist,</li> <li>b) der Verantwortliche des Prüflaboratoriums oder Mitarbeiter, die mit den Bestimmungen nach § 1 befasst sind, in einem Beschäftigungsverhältnis oder in wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Tabakwirtschaft stehen oder bezahlte oder unbezahlte beratende Tätigkeiten für die Tabakwirtschaft ausüben.</li> </ol> </li> </ol>	
		<b>Zulassungsverfahren</b>	
3	1-4	<p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Akkreditierungsurkunde im Original oder in be-</li> </ol>	

		<p>glaubiger Kopie und</p> <p>2. eine Erklärung des antragstellenden Prüflaboratoriums, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b vorliegt.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde überprüft mindestens einmal pro Jahr, ob die in § 2 Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen ist die Zulassung zu widerrufen; die landesrechtlichen Vorschriften, die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, entsprechen, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Zulassung nach § 2 Absatz 1 steht die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Zulassung gleich. Deren Vorliegen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen.</p>	
		<b>Zusatzstoffe</b>	
4		Tabakerzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten.	
		<b>Pflanzenschutzmittel</b>	
5	1+2	<p>(1) Für die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel werden die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die in oder auf Tabakerzeugnissen beim Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen.</p> <p>(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches *) aufgeführt sind. Es können auch andere in der Amtlichen Sammlung nicht aufgeführte Analysemethoden angewendet werden, wenn sie diesen Analysemethoden gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Analysemethoden ist anhand des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 50) zu bestimmen. Sofern in der Amtlichen Sammlung für bestimmte Stoffe keine Analysemethoden aufgeführt sind, können auch andere Analysemethoden angewendet werden. In diesen Fällen müssen diese Methoden so weit wie möglich den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.</p> <p>---</p> <p>*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.</p>	
		<b>Mitteilungspflichten</b>	
6	1-6	(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde in einer nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse ge-	

gliederten Liste jeweils Folgendes mitzuteilen:

1. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Herstellers oder des Importeurs,
2. alle bei der Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe einschließlich ihrer Mengen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,
3. die in § 4 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes genannten Emissionswerte,
4. soweit verfügbar, Informationen über weitere Emissionen und ihre Werte sowie die verwendeten Analysemethoden und Messverfahren und
5. die weiteren in Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... der Kommission vom ... November 2015 ... (ABl. EG NR. L vom ..., S.) vorgesehenen Angaben über Produkteigenschaften, Produktdesign, Verpackung, zur Spezifikation der Tabakerzeugnisse sowie zu Ort und Zeit der Markteinführung und -rücknahme.

(2) Der Liste nach Absatz 1 ist eine Erklärung beizufügen, die jeweils Folgendes enthält:

1. die Gründe für die Verwendung der Inhaltsstoffe nach Absatz 1 Nummer 2,
2. den Status der Inhaltsstoffe, insbesondere ob sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3) registriert worden sind,
3. die Einstufung der Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S.1) und
4. die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe in verbrannter oder, bei rauchlosen Tabakerzeugnissen, in unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher und ihrer suchterzeugenden Wirkung.

(3) Hersteller und Importeure von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen legen zusätzlich ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vor.

		<p>(4) Die Mitteilung muss in elektronischer Form vor dem Inverkehrbringen erfolgen. Für die Mitteilung und das dabei anzuwendende Verfahren gelten die Artikel 2, 4, 5 und 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... der Kommission vom ... November 2015 ... (ABl. EG NR. L vom , S.). Auf Verlangen der in Artikel 4 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... genannten Stelle ist ein aktueller Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder einem anderen auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Geschäftsbetriebes des Herstellers oder Importeurs enthält, vorzulegen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt sicher, dass die Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 zentral gespeichert werden und dem Zugriff der Kommission und der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Tabakerzeugnisgesetzes und dieser Verordnung unterliegen.</p> <p>(5) Bei Änderungen der Zusammensetzung eines Tabakerzeugnisses, von der die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 berührt sind, ist vor dem Inverkehrbringen eine erneute Mitteilung zu machen. Bei Tabakerzeugnissen, die am 20. Mai 2016 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, muss die Mitteilung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Datum erfolgen.</p> <p>(6) Hersteller und Importeure sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde von dieser zu bestimmende wissenschaftliche Studien durchzuführen, um die Auswirkungen der Inhaltsstoffe auf die Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung insbesondere ihrer suchterzeugenden Wirkung und ihrer toxikologischen Daten zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Studien sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.</p>	
		<b>Studien und Informationspflichten</b>	
7	1+2	<p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügbare Studien zur Marktsituation und zu den Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Tabakerzeugnisse anfertigen, und</li> <li>2. die Verkaufsmengendaten des vorangegangenen Kalenderjahres, in Stück oder Kilogramm, beginnend mit dem 1. Januar 2015, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse sowie nach Mitgliedstaaten.</li> </ol> <p>(2) Für Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 2 gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.</p>	
		<b>Besondere Mitteilungspflichten für bestimmte Zusatzstoffe</b>	

8	1-7	<p>(1) Hersteller und Importeure von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die einen Zusatzstoff enthalten, der in einer von den Organen der Europäischen Union oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Prioritätenliste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) enthalten ist, sind verpflichtet, Studien zu diesem Zusatzstoff durchzuführen.</p> <p>(2) In den Studien ist insbesondere zu untersuchen und darzulegen, ob der Zusatzstoff</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Toxizität oder zur suchterzeugenden Wirkung der Zigarette oder des Tabaks zum Selbstdrehen beiträgt und ob der Zusatzstoff die Toxizität oder die suchterzeugende Wirkung messbar erhöht,</li> <li>2. ein charakteristisches Aroma erzeugt,</li> <li>3. das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert oder</li> <li>4. zur Bildung von Stoffen führt, die krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsschädigende Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) haben, in welchen Mengen diese Stoffe gebildet werden und ob dies bewirkt, dass die CMR-Eigenschaften in der Zigarette oder dem Tabak zum Selbstdrehen messbar erhöht werden.</li> </ol> <p>(3) Die Studien müssen bei der Untersuchung den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Zigarette oder des Tabaks zum Selbstdrehen zugrunde legen und Folgendes darlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die durch den Verbrennungsprozess, auch unter Einschluss des Zusatzstoffs, verursachten Emissionen und</li> <li>2. die Wechselwirkung des Zusatzstoffs mit anderen in der Zigarette oder dem Tabak zum Selbstdrehen enthaltenen Inhaltsstoffen.</li> </ol> <p>(4) Hersteller und Importeure, die denselben Zusatzstoff in vergleichbarer Produktzusammensetzung verwenden, können diesen Zusatzstoff in einer gemeinsamen Studie untersuchen lassen.</p> <p>(5) Hersteller und Importeure sind verpflichtet, einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Studien zu dem Zusatzstoff zu erstellen. Der Bericht enthält eine Übersicht über die verfügbare wissenschaftliche Literatur zu dem Zusatzstoff und eine Zusammenfassung des internen Datenmaterials über seine Wirkungen. Der Bericht ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Zusatzstoffes in die Prioritätenliste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU der Kommission in elektronischer Form vorzulegen und</li> </ol>	
---	-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>2. in Kopie den zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten vorzulegen, in denen Zigaretten oder Tabak zum Selbstdrehen, die den Zusatzstoff enthalten, in den Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Hersteller und Importeure sind verpflichtet, der Kommission oder der zuständigen Behörde auf Anforderung zusätzliche Informationen über den Zusatzstoff vorzulegen. Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Berichts.</p> <p>(6) Hersteller und Importeure sind verpflichtet, den Bericht auf Anforderung der Kommission oder der zuständigen Behörde von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium analysieren zu lassen, insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Methodik und Schlussfolgerungen.</p> <p>(7) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 befreit, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass ein Bericht über den Zusatzstoff bereits vorliegt oder von einem anderen Hersteller oder Importeur erstellt wird.</p>	
		<p><b>Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse</b></p>	
9	1-5	<p>(1) Die Zulassung nach § 12 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes erfolgt auf elektronischen Antrag des Herstellers oder Importeurs.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in elektronischer Form beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Daten des Herstellers oder des Importeurs gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1,</li> <li>2. eine Beschreibung des neuartigen Tabakerzeugnisses sowie eine Gebrauchsanweisung und Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen sowie die verwendeten Analysemethoden und Messverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,</li> <li>3. verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, suchterzeugenden Wirkungen und Attraktivität des neuartigen Tabakerzeugnisses, insbesondere in Bezug auf seine Inhaltsstoffe und Emissionen,</li> <li>4. verfügbare Studien zur Marktsituation und zu den Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Tabakerzeugnisse anfertigen, und</li> <li>5. sonstige verfügbare Informationen, einschließlich einer Risiko-Nutzen-Analyse des neuartigen Tabakerzeugnisses, seiner zu erwartenden Auswirkungen auf den Ausstieg aus dem Tabakkonsum und den Einstieg in den Tabakkonsum sowie zu erwartende Verbraucherwahrnehmungen.</li> </ol> <p>(3) Bei Änderungen der Zusammensetzung, von der die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 berührt</p>	<p>zu (2) Nr. 2  Von Herstellerseite sollte – wie für andere Produkte auch – eine Garantie der technischen Unbedenklichkeit bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gegeben werden. Hintergrund: Einige Fälle von explodierenden Akkus mit schweren gesundheitlichen Folgen für die Konsumenten.</p>

		<p>sind, oder wenn neue Studien oder Informationen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 bis 5 vorliegen, sind entsprechende Unterlagen der zuständigen Behörde unverzüglich nachzureichen.</p> <p>(4) Hersteller und Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und der zuständigen Behörde auf Anforderung zusätzliche Informationen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Zulassung enthält auch die Feststellung, ob das neuartige Tabakerzeugnis ein Rauchtabakerzeugnis oder ein rauchloses Tabakerzeugnis ist.</p>	
		<p><b>Aufmachung der Verpackung von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen</b></p>	
10	1-3	<p>(1) Zigaretten dürfen nur in quaderförmigen Packungen, die mindestens 20 Zigaretten enthalten, in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(2) Die Packungen dürfen nur aus Karton oder einem weichen Material bestehen. Sie dürfen sich nach dem ersten Öffnen nicht wieder verschließen oder versiegeln lassen; ausgenommen sind Packungen mit Klappdeckel und Kappenschachteln. Bei Packungen mit einem Klappdeckel muss sich das Scharnier an der Rückseite der Packungen befinden. Die seitlichen Oberflächen von Kappenschachteln mit Klappdeckel müssen mindestens 16 Millimeter hoch sein.</p> <p>(3) Tabak zum Selbstdrehen darf nur in quader- oder zylinderförmigen Packungen oder in Beuteln in den Verkehr gebracht werden, die mindestens 30 g Tabak enthalten.</p>	
		<p><b>Allgemeine Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnisse</b></p>	
11	1+2	<p>(1) Für die Gestaltung und Anbringung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise nach den §§ 12 bis 15 auf Packungen und Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen gelten folgende allgemeine Anforderungen: Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sind in deutscher Sprache zu verfassen,</li> <li>2. dürfen nicht mit Kommentaren, Umschreibungen oder Bezugnahmen versehen werden,</li> <li>3. dürfen weder verwischbar noch ablösbar sein; bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können,</li> <li>4. dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden; bei Packungen mit Klappdeckel, bei denen die Warnhinweise beim Öffnen der Packung getrennt werden, darf dies nur in einer Weise geschehen, die die grafische Integrität und die Lesbarkeit gewährleistet,</li> <li>5. dürfen Steuerzeichen, Preisschilder, individuelle Erkennungsmerkmale sowie Sicherheitsmerkmale</li> </ol>	



		<p>nicht verdecken oder trennen und</p> <p>6. sind innerhalb der für sie vorgesehenen Fläche mit einem schwarzen, 1 Millimeter breiten Rahmen zu umranden.</p> <p>Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.</p> <p>(2) Abbildungen von Packungen und Außenverpackungen, die für an Verbraucher gerichtete Werbemaßnahmen in der Europäischen Union bestimmt sind, müssen den Anforderungen dieses Unterabschnitts genügen.</p>	
		<b>Kennzeichnung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</b>	
12		<p>Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“,</li> <li>2. die Informationsbotschaft „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und</li> <li>3. kombinierte Text – Bild – Warnhinweise.</li> </ol>	
		<b>Allgemeiner Warnhinweis und Informationsbotschaft bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</b>	
13	1-4	<p>(1) Für den allgemeinen Warnhinweis nach § 12 Nummer 1 und die Informationsbotschaft nach § 12 Nummer 2 gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie müssen jeweils 50 Prozent der für sie vorgesehenen Flächen einnehmen.</li> <li>2. Sie sind wie folgt aufzudrucken: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Helvetika fett, schwarz auf weißem Hintergrund,</li> <li>b) zentriert und</li> <li>c) bei quaderförmigen Packungen und Außenverpackungen parallel zur Seitenkante.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Bei quaderförmigen Packungen ist der allgemeine Warnhinweis auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen und die Informationsbotschaft auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche anzubringen; der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft müssen mindestens 20 Millimeter breit sein.</p> <p>(3) Bei Kappenschachteln mit Klappdeckel, bei denen die seitlichen Oberflächen bei geöffneter Packung zweigeteilt sind, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft vollständig auf der größeren der beiden Teilflächen anzubringen; der allgemeine Warnhinweis ist auch auf der Innenseite des Klappdeckels anzubringen.</p> <p>(4) Bei Tabak zum Selbstdrehen in zylinderförmigen</p>	

		<p>gen Packungen mit Deckel ist der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Informationsbotschaft auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen. Bei Tabak zum Selbstdrehen in rechteckigen Beuteln und in Standbeuteln gelten für die Anbringung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft die Anforderungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 in Verbindung mit Nummer 1, 2 und 4 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1735 der Kommission vom 24. September 2015 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauften Tabak zum Selbstdrehen (ABl. EG Nr. L 252 vom 29.09.2015, S. 49). Abweichend von Satz 1 kann die Anbringung bei Tabak zum Selbstdrehen in rechteckigen Wickelbeuteln, die aus Polyethylen, Polypropylen oder Laminatmaterial hergestellt sind, bis zum 20. Mai 2018 gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1735 erfolgen.</p>	
		<p><b>Kombinierte Text – Bild – Warnhinweise bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</b></p>	
14	1-3	<p>(1) Die kombinierten Text – Bild – Warnhinweise nach § 12 Nummer 3 sind Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Für deren Format, Layout, Gestaltung und Proportionen gelten die Anforderungen gemäß Artikel 2 bis 4 in Verbindung mit Nummer 1 bis 4 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtobakerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 267 vom 14.10.2015, S. 5). Sie sind jährlich so zu wechseln, dass sie regelmäßig auf den Packungen erscheinen, und durch folgende Information zur Raucherentwöhnung zu ergänzen: „Wollen Sie aufhören? Die BZgA hilft: Tel.: 0800 8 313131 (kostenfrei), <a href="http://www.rauchfrei-info.de">www. rauchfrei-info.de</a>“.</p> <p>(2) Für die Anbringung der kombinierten Text – Bild – Warnhinweise gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie müssen jeweils 65 Prozent der für sie vorgesehenen Flächen einnehmen,</li> <li>2. sie müssen, sofern sie auf Zigarettenpackungen aufgebracht werden, mindestens 44 Millimeter hoch und mindestens 52 Millimeter breit sein,</li> <li>3. sie sind an der Oberkante anzubringen und parallel zu den übrigen Informationen auf der Packungsfläche auszurichten,</li> <li>4. sie sind auf jeder Packung zweimal zu verwenden,</li> <li>5. bei quaderförmigen Packungen sind sie auf der äußeren Vorder- und der äußeren Rückseite anzubringen und</li> <li>6. bei zylinderförmigen Packungen sind zwei kombinierte Text – Bild – Warnhinweise im gleichen Abstand voneinander anzubringen.</li> </ol>	

		<p>(3) Bis zum 20. Mai 2019 können die kombinierten Text – Bild – Warnhinweise wie folgt angebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Packungen aus Karton: auf der Rückseite direkt unterhalb des an der Oberkante angebrachten Steuerzeichens,</li> <li>2. Packungen aus weichem Material: direkt unterhalb einer an der Oberkante beginnenden, für das Steuerzeichen vorgesehenen rechteckigen Fläche mit einer Höhe von nicht mehr als 13 Millimeter.</li> </ol> <p>Markennamen oder Logos dürfen nicht oberhalb des kombinierten Text – Bild – Warnhinweises angebracht werden.</p>	<p>zu (3): 2 Jahre Übergangsfrist bis zur Gültigkeit der endgültigen Vorschrift sollten reichen.</p>
		<p><b>Kennzeichnung von anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</b></p>	
15	1-5	<p>(1) Andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“,</li> <li>2. einen der in Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Text – Warnhinweise.</li> </ol> <p>Der allgemeine Warnhinweis ist durch folgende Information zur Raucherentwöhnung zu ergänzen: „Wollen Sie aufhören? Die BZgA hilft: Tel.: 0800 8 313131 (kostenfrei), <a href="http://www.rauchfrei-info.de">www. rauchfrei-info.de</a>“.</p> <p>(2) Für die Gestaltung und Anbringung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise nach Absatz 1 gelten folgende allgemeine Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie müssen den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen.</li> <li>2. Sie müssen parallel zum Haupttext auf der jeweiligen Packungsfläche ausgerichtet werden.</li> <li>3. Sie sind abweichend von § 11 Absatz 1 Nummer 6 außerhalb der für sie vorgesehenen Fläche mit einem schwarzen, mindestens 3 Millimeter und höchstens 4 Millimeter breiten Rahmen zu umranden.</li> </ol> <p>(3) Für den allgemeinen Warnhinweis nach Absatz 1 Nummer 1 gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Fläche anzubringen.</li> <li>2. Er muss 30 Prozent dieser Fläche einnehmen.</li> </ol> <p>(4) Für den Text – Warnhinweis nach Absatz 1 Nummer 2 gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er ist auf der nächsten am ehesten ins Auge fallenden Fläche anzubringen; bei Packungen mit Klappdeckel ist das die Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.</li> </ol>	

		<p>2. Er muss 40 % dieser Fläche einnehmen.</p> <p>3. Bei jeder Marke muss jeder in Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Text – Warnhinweis in gleicher Anzahl erscheinen.</p> <p>(5) Sind die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Fläche von mehr als 150 cm<sup>2</sup> anzubringen, müssen sie eine Fläche von 45 cm<sup>2</sup> einnehmen.</p>	
		<b>Kennzeichnung rauchloeser Tabakerzeugnisse</b>	
16	1+2	<p>(1) Rauchlose Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen nach Maßgabe des Absatzes 2 den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.“</p> <p>(2) Der Warnhinweis muss auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen. Der Warnhinweis muss den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen und parallel zu den übrigen Informationen auf der Packungsfläche ausgerichtet werden.</p>	
		<b>Verbote zum Schutz vor Täuschung</b>	
17		<p>Es dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zigarren, die als Einlage Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 Prozent in der Trockenmasse enthalten,</li> <li>2. Zigarren, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 Prozent des Gewichts des Erzeugnisses, abzüglich des Gewichts eines Mundstückes, übersteigt; bei Zigarren mit Kunstumblatt vermindert sich diese Höchstmenge um das Gewicht des Kunstumblattes,</li> <li>3. Rauchtabakerzeugnisse, die Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 Prozent in der Trockenmasse enthalten,</li> <li>4. Rauchtabakerzeugnisse, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 Prozent des Gewichtes der Tabakmischung übersteigt,</li> <li>5. Tabakerzeugnisse, die chemisch gebleicht sind,</li> <li>6. gefärbter Tabak für Rauchtabakerzeugnisse, ausgenommen schwarzer Rollltabak,</li> <li>7. Zigarren, die ein Kunstumblatt oder ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, sofern dies nicht auf den Packungen durch die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe „mit Kunstumblatt“ kenntlich gemacht ist; wenn der Gewichtsanteil des Tabaks im Umblatt mehr als 50 Prozent beträgt, kann statt dessen die Angabe „mit tabakhaltigem Kunstumblatt“ verwendet werden; bei Zigarren, die ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, kann die Kenntlichmachung entfallen, wenn der Gewichtsanteil des</li> </ol>	

		Tabaks in der Tabakfolie mindestens 75 Prozent der Trockenmasse beträgt.	
		<b>Individuelles Erkennungsmerkmal</b>	
18		<p>Die Hersteller und Importeure sind zur Anbringung des individuellen Erkennungsmerkmals nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes verpflichtet. Das individuelle Erkennungsmerkmal darf weder verwischbar noch ablösbar sein und darf weder verdeckt noch getrennt werden. Es enthält folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. den Tag und Ort der Herstellung,</li> <li>9. die Herstellungsstätte,</li> <li>10. Angaben zur Identifizierung der Maschine, die zur Herstellung verwendet wurde,</li> <li>11. die Arbeitsschicht oder den Zeitpunkt der Herstellung,</li> <li>12. eine Produktbeschreibung,</li> <li>13. den vorgesehenen Absatzmarkt,</li> <li>14. den vorgesehenen Versandweg,</li> <li>15. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Importeurs.</li> </ol>	
		<b>Rückverfolgbarkeit</b>	
19	1-4	<p>(1) Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, stellen sicher, dass die folgenden Informationen bereitgestellt werden und durch Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes elektronisch zugänglich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der tatsächliche Versandweg einschließlich aller genutzten Lager sowie des Versandorts und -datums sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette und</li> <li>2. die Rechnungs- und Bestellnummer sowie die Zahlungsbelege aller Käufer in der Vertriebskette.</li> </ol> <p>(2) Um die Informationen nach Absatz 1 zu gewinnen, erfassen die dort genannten Wirtschaftsakteure den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen. Der Warenein- und -ausgang kann auch durch Kennzeichnung aggregierter Verpackungen erfasst werden, sofern die Rückverfolgung aller Packungen gewährleistet ist.</p> <p>(3) Hersteller von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, den nach Absatz 1 Verpflichteten die Ausrüstung bereitzustellen, die notwendig ist, um die Informationen nach Absatz 1 zu erfassen. Die Ausrüstung muss dazu geeignet sein, die erfassten Informationen elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher nach § 20 zu übermitteln.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteure sowie die Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, haben die in Absatz 1</p>	

		genannten Informationen schriftlich aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen dürfen weder geändert noch gelöscht werden.	
		<b>Datenspeicherung durch Dritte</b>	
20	1-5	<p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, einen von der Kommission zugelassenen unabhängigen Dritten mit der elektronischen Verarbeitung aller Informationen, die über das individuelle Erkennungsmerkmal erfasst werden (Daten), durch einen von der Kommission genehmigten schriftlichen Vertrag zu beauftragen.</p> <p>(2) Der Standort des Datenspeichers muss sich im Gebiet der Europäischen Union befinden.</p> <p>(3) Das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen der Daten darf nur durch den unabhängigen Dritten erfolgen. Bei der Verarbeitung der Daten sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu treffen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der unabhängige Dritte ist verpflichtet, die Daten der Kommission, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Zollbehörden, der zuständigen deutschen Behörde und einem externen Prüfer nach § 21 auf Verlangen und, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, am Standort des Datenspeichers bereitzustellen.</p> <p>(5) In begründeten Fällen können die Kommission oder die zuständige Behörde auch Herstellern oder Importeuren Zugriff auf die gespeicherten Daten gewähren. Die Daten dürfen von keinem Wirtschaftsakteur geändert oder gelöscht werden.</p>	
		<b>Externer Prüfer</b>	
21	1+2	<p>(1) Hersteller von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen externen Prüfer zu benennen. Der externe Prüfer muss durch die Kommission zugelassen sein.</p> <p>(2) Der externe Prüfer überwacht die Verwaltung des Datenspeichers durch den nach § 20 beauftragten unabhängigen Dritten. Er ist verpflichtet, der Kommission und der zuständigen Behörde jährlich zum [...] einen Bericht vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere eine Beurteilung von Unregelmäßigkeiten beim Zugriff auf die Daten beinhalten.</p>	
		<b>Sicherheitsmerkmal</b>	
22	1+2	<p>(1) Das Sicherheitsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes darf weder verwischbar noch ablösbar sein und darf weder verdeckt noch getrennt werden.</p> <p>(2) Als Sicherheitsmerkmal ist das Steuerzeichen nach § 4 Nummer 12 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel</p>	

		23 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, zu verwenden.	
		<b>Abschnitt 2: Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</b> <b>Mitteilungspflichten</b>	
23	1-3	<p>(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, der zuständigen Behörde in einer nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederten Liste jeweils Folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs oder einer vom Hersteller oder Importeur zu bestimmenden, in der Europäischen Union ansässigen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person,</li> <li>2. alle in der elektronischen Zigarette oder im Nachfüllbehälter enthaltenen Inhaltsstoffe und ausgebrachten Emissionen einschließlich <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ihrer Mengen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,</li> <li>b) ihrer toxikologischen Daten in erhitzter und nicht erhitzter Form und</li> <li>c) ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher und ihrer suchterzeugenden Wirkung,</li> </ol> </li> <li>3. Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen,</li> <li>4. eine Beschreibung der Bestandteile der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters, einschließlich vorhandener Öffnungs- und Nachfüllmechanismen,</li> <li>5. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Serienherstellung handelt,</li> <li>6. die weiteren in Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... der Kommission vom ... November 2015 ... (ABl. EG NR. L vom ..., S.) vorgesehenen Angaben über Produkteigenschaften, Produktdesign, Verpackung, zur Spezifikation sowie zu Ort und Zeit der Markteinführung und -rücknahme, sowie</li> <li>7. eine Erklärung, dass der Hersteller oder der Importeur <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch das Herstellungsverfahren die Gewähr für die Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts übernimmt und</li> <li>b) die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit trägt, wenn die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter in den Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen</li> </ol> </li> </ol>	

		<p>benutzt wird.</p> <p>(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem Inverkehrbringen erfolgen. Für die Mitteilung und das dabei anzuwendende Verfahren gelten die Artikel 2, 4, 5 und 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... der Kommission vom ... November 2015 ... (ABl. EG NR. L vom , S.). Auf Anfrage der in Artikel 4 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/... genannten Stelle ist ein aktueller Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder einem anderen auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält, vorzulegen. § 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Änderungen der Zusammensetzung oder der Bestandteile der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters, von denen die Angaben nach Absatz 1 berührt sind, ist bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eine erneute Mitteilung zu machen. Bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die am 20. Mai 2016 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, muss die Mitteilung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Datum erfolgen.</p>	
		<b>Informationspflichten</b>	
24		<p>Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verkaufsmengendaten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem 1. Januar 2015, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art,</li> <li>2. Informationen über die Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzer,</li> <li>3. Informationen über die Art des Verkaufs und</li> <li>4. Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktforschungsstudien, einschließlich einer englischen Fassung dieser Zusammenfassungen.</li> </ol>	
		<b>Beipackzettel</b>	
25	1+2	<p>(1) Die Hersteller und Importeure sind zur Erstellung des Beipackzettels nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes verpflichtet. Er muss die Überschrift „Gebrauchsinformation“ tragen und Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitungen,</li> <li>2. Gegenanzeigen,</li> <li>3. Warnhinweise für diejenigen Verbrauchergruppen, die bei der Verwendung der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters stärker gefährdet</li> </ol>	<p>zu (1) Nr. 3: Da die Abgabe an Jugendliche verboten</p>



		<p>sind als andere, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit,</li> <li>5. Angaben zur suchterzeugenden Wirkung,</li> <li>6. Angaben zu toxikologischen Daten und</li> <li>7. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs oder einer vom Hersteller oder Importeur zu bestimmenden, in der Europäischen Union ansässigen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person.</li> </ol> <p>(2) Der Beipackzettel muss in deutscher Sprache verfasst, allgemein verständlich und gut lesbar sein.</p>	<p>ist, sollte auch die Formulierung auf dem Beipackzettel sein, dass das Erzeugnis für Jugendliche verboten ist (statt: nicht empfohlen)</p>
		<b>Warnhinweise und Verpackung</b>	
26	1-3	<p>(1) Die Hersteller und Importeure sind zur Aufbringung einer Liste auf Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet. Diese muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,</li> <li>2. den Nikotingehalt und die Nikotinabgabe pro Dosis,</li> <li>3. einen Hinweis, aus dem das Los zu ersehen ist, zu dem die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter gehört, und</li> <li>4. den Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf</li> </ol> <p>(2) Die Packungen und Außenverpackungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“</p> <p>(3) Der Warnhinweis muss auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen. Er muss den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen und parallel zu den übrigen Informationen auf der Packungsfläche ausgerichtet werden.</p>	<p>zu (1) Nr. 1 und 2: Warum gilt diese Anforderung nicht auch für Tabakzigaretten, die noch gesundheitsschädlicher sind als E-Zigaretten? (s. auch unseren Kommentar weiter oben zum Referentenentwurf TabakerzG §18 (3) Nr. 1)</p>
		<b>Inhaltsstoffe</b>	
27		<p>Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 2 aufgeführten Inhaltsstoffe enthalten.</p>	
		<b>Abschnitt 3: Pflanzliche Raucherzeugnisse</b>	
		<b>Mitteilungspflichten</b>	
28		<p>Für pflanzliche Raucherzeugnisse gilt § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 und 5 entsprechend.</p>	
		<b>Warnhinweis</b>	

29	1+2	<p>(1) Pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“.</p> <p>(2) Für die Gestaltung und Anbringung des Warnhinweises auf Packungen und Außenverpackungen gelten folgende Anforderungen: Er muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf der äußeren Vorder- und der äußeren Rückseite angebracht werden,</li> <li>2. jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen,</li> <li>3. den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen.</li> </ol>	
		<p><b>Abschnitt 4: Allgemeine Vorschriften</b>  <b>Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher</b></p>	
30		<p>Die Registrierung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes erfolgt auf Antrag; er muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Person, die grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will,</li> <li>5. das Datum, an dem die Person Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher erstmals bereitstellt,</li> <li>6. das eindeutige Ordnungsmerkmal, die Domaininformationen und die Landzuordnung, über die die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Internet angeboten werden, und</li> <li>7. eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.</li> </ol>	
		<p><b>Veröffentlichung von Informationen</b></p>	
31	1+2	<p>(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder eine von ihm bestimmte Bundesoberbehörde gibt die Informationen, die es gemäß § 6 Absatz 1, § 7, § 23 Absatz 1 und § 28 erhält, im Internet bekannt.</p> <p>(2) Bei der Bekanntgabe ist dem Schutz der Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	
		<p><b>Abschnitt 5: Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen</b></p>	
...			
		<p><b>Übergangsregelungen</b></p>	

34	1+2	<p>(1) Die §§ 18 bis 22 sind für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden.</p> <p>(2) Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln, der vor dem 20. Mai 2018 hergestellt oder in den Verkehr gebracht und nach § 13 Absatz 4 Satz 3 gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 20. Mai 2019 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.</p>	Pro Rauchfrei empfiehlt kürzere Übergangsfristen!
		Anlage 1	
		<p><b>Verbotene Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen</b></p> <p>zu § 4</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vitamine,</li> <li>2. Koffein, Taurin</li> </ol>	
		<p><b>Verbotene Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</b></p> <p>zu § 27</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Vitamine,</li> <li>4. Koffein, Taurin</li> </ol>	

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 29, bis zum 20. Mai 2016 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die Richtlinie 2014/40/EU umzusetzen. Die Richtlinie 2014/40/EU wird durch das Tabakerzeugnisgesetz vom [...] (BGBl. I S. [...]) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt.

Ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie sollen auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter reguliert werden, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist. Des Weiteren sind für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zusätzliche Werbeverbote vorgesehen. Die Regelung zu Pflanzenschutzmitteln in oder auf Tabakerzeugnissen wird überarbeitet.

### B. Lösung

Da die genannten Regelungsinhalte ergänzende Regelungen zu den Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU darstellen bzw. die Vorgaben der Richtlinie ausfüllen, sind sie nach der Inforichtlinie 98/34/EG notifizierungspflichtig. Um den Zeitplan für die Richtlinienumsetzung nicht zu gefährden, werden diese Teile abgetrennt und als eigenständiger Gesetzesentwurf weitergeführt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**Kommentar [BSS1]:** Stellungnahmen von Pro Rauchfrei e.V., Postfach 100223, 93002 Regensburg; E-Mail: [vorstand@pro-rauchfrei.de](mailto:vorstand@pro-rauchfrei.de); Homepage: <https://www.pro-rauchfrei.de>, zum Referentenentwurf zur Änderung des TabakerzG mit Stand vom 4.11.2015.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch Einbeziehung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter in den Regelungsbereich entsteht ein einmaliger Aufwand von etwas über 1 Million Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von jährlich 300 000 Euro.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einbeziehung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 500 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von jährlich rund 8 000 Euro.

Eine Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft kann innerhalb des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens nicht realisiert werden. Es wird daher zu prüfen sein, ob eine entsprechende Entlastungsperspektive außerhalb dieses Vorhabens aufgezeigt werden kann. Dem laufenden Erfüllungsaufwand von jährlich rund 300 000 Euro für die Wirtschaft stehen Entlastungen der Wirtschaft gegenüber, die durch die beabsichtigte Verringerung der Raucherquote durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU im Tabakerzeugnisgesetz und die weiteren Maßnahmen dieses Änderungsgesetzes entstehen.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Es ist ein Verbot der Außenwerbung ab dem 1.7.2018 vorgesehen. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, veröffentlicht im Drogen- und Suchtbericht 2015 der Bundesregierung, wurden im Jahr 2013 69,8 Millionen Euro für Außenwerbung ausgegeben.

Die Kinowerbung wird insoweit eingeschränkt, als dass für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter die Vorführung von Werbefilmen und -programmen nur dann erlaubt ist, wenn ein Film nach dem in § 14 des Jugendschutzgesetzes bestimmten Verfahren mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet ist. Ausweislich des Drogen- und Suchtberichts 2015 der Bundesregierung wurden im Jahr 2013 für Kinowerbung 7,7 Millionen Euro ausgegeben.

Diese Ausgaben werden künftig eingespart bzw. nachhaltig reduziert. Entgangene Gewinne zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

**Kommentar [BSS2]:** Vorschlag: maximal zwei Jahre Umsetzungsfrist ab Verabschiedung. Weiter unten im Text taucht ohnehin nur mehr 2020 als Frist auf. Das ist definitiv zu lang!

**Kommentar [BSS3]:** Unnötige Ausnahme! Tabakwerbung soll Neukunden werben „Tabakmarketing soll junge Menschen dazu anregen, mit dem Rauchen anzufangen, und Raucher davon abhalten, mit dem Rauchen aufzuhören“ (Tabakatlas 2015). Eine Regelung ohne Ausnahmen bringt nur Vorteile, insbesondere für Prävention und Raucherentwöhnung. Werbung im Kino ist hocheffizient. Die Menschen sind gelöst, guter Laune, freuen sich auf den kommenden Film. Da schafft Werbung ein Gemeinschaftserlebnis und suggeriert, dass Rauchen zu diesem Erlebnis gehört. Dabei brauchen Raucher gar keine Werbung, da sie mehrheitlich sehr markentreu sind.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom [...] (BGBl. I S. [...]) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 20 folgende Angaben eingefügt:  
  
„§ 20a Verbot der Außenwerbung  
  
§ 20b Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung“.
2. In § 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1),“ die Wörter „Artikel 2 Nummer 16 und 17 jedoch mit der Maßgabe, dass die dort bezeichneten Begriffe auch nicht nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter umfassen, und“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:  
  
„9. Außenwerbung: die außerhalb von Geschäftsräumen erfolgende Werbung mittels einer ortsfesten Einrichtung, durch direkte Ansprache von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in sonstiger Weise, insbesondere durch Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Luft- oder Lichtwerbung,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
  
„(1) Tabakerzeugnisse, die Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Pflanzenschutzmittel

1. in Deutschland für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind oder nach § 12 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes noch angewendet werden dürfen oder

2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) oder nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind.

Einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des Satzes 1 steht ein Pflanzenschutzmittel gleich, das in einem Drittland für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen ist und dort angewendet wird.“

**Kommentar [BSS4]:** Die hohen nationalen Schutzstandards sollen beibehalten werden. Sonst wird deren Wirkung ausgehebelt.

**Kommentar [BSS5]:** Streichen!

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ die Wörter „, die Nikotin enthalten,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Elektronische Zigaretten“ die Wörter „, die Nikotin enthalten,“ eingefügt.

6. Dem Wortlaut des § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die Nikotin enthalten,“ vorangestellt.

7. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und 20b eingefügt:

#### „§ 20a

##### Verbot der Außenwerbung

Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.

#### § 20b

##### Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung

(1) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter kostenlos abzugeben.

(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter gewerbsmäßig auszuspielen.“

8. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten,

1. im Verkehr mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder in der Werbung dafür allgemein oder im Einzelfall werbliche Informationen zu verwenden,

a) durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,

b) die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken,

c) die das Inhalieren des Tabakrauchs oder Dampfes als nachahmenswert erscheinen lassen,

d) die den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien;

2. im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder in der Werbung dafür allgemein oder im Einzelfall werbliche Informationen zu verwenden, die den Eindruck erwecken, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 braucht nur bei der zuständigen Behörde im Inland registriert zu sein, wer ausschließlich grenzüberschreitenden Fernabsatz von nicht Nikotin enthaltenden elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

10. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „nach § 9“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 2,“ die Angabe „§ 9 Absatz 1,“ eingefügt.

11. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. entgegen § 20a Außenwerbung betreibt,

7. entgegen § 20b ein Tabakerzeugnis, eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter kostenlos abgibt oder gewerbsmäßig ausspielt.“

b) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 8.

12. In § 43 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

13. Dem § 47 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 20a findet ab dem 01.07.2020 Anwendung.

(7) § 20b Absatz 1 ist für andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak sowie für Schnupftabak ab dem 20. Mai 2020 anzuwenden.“

**Kommentar [BSS6]:** Verbot der Außenwerbung braucht keine vier Jahre Übergangsfrist. Diese ist durch nichts gerechtfertigt. Verträge, die über 2017 hinaus laufen, können problemlos aufgrund der neuen Gesetzeslage vorzeitig gekündigt bzw. aufgelöst werden.

**Kommentar [BSS7]:** Wie ist die Frist f. Rauchtabakerzeugnisse? Warum hier diese lange Übergangszeit? Das könnte innerhalb von sechs Monaten gelten.



## Artikel 2

### Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Tabakwaren oder“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom [...], das durch das Gesetz vom [...] geändert worden ist, werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden sind.“

2. § 28 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. entgegen § 11 Absatz 5 oder Absatz 6 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm voführt.“

**Kommentar [BSS8]:** Wie oben: keine Ausnahme bei der Kinowerbung! 2014 waren laut Statista nur zwei Prozent aller Filme ohne Jugendfreigabe. Die Ausnahme lohnt für diese wenigen Fälle überhaupt nicht. Als negativer Nebeneffekt könnten harte Pornos und Filme mit Gewaltdarstellung von der Tabakindustrie gefördert oder u.U. selbst bzw. im Auftrag produziert werden, um mehr Werbung schalten zu können. Eine Förderung solcher Filme ist abzulehnen.

## Artikel 3

### Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen oder vorzuzeigen.“

2. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher nicht unterschritten werden.“

3. § 29 wird aufgehoben.

4. § 36 Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie 2014/40/EU wird durch das Tabakerzeugnisgesetz vom [...] (BGBl. I S. [...]) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt.

Über die Vorgaben der Richtlinie hinaus sollen auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter reguliert werden, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist. Des Weiteren sind für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zusätzliche Werbeverbote und Werbebeschränkungen vorgesehen. Die Regelung zu Pflanzenschutzmitteln in oder auf Tabakerzeugnissen wird überarbeitet.

Da die genannten Regelungsinhalte über die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU hinausgehen, sind sie nach der Inforichtlinie 98/34/EG notifizierungspflichtig. Um den Zeitplan für die Richtlinienumsetzung nicht zu gefährden, werden diese Teile abgetrennt und als eigenständiger Gesetzentwurf weitergeführt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **Regulierung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter**

Die Richtlinie 2014/40/EU regelt neben Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen auch nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Über die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU hinaus werden durch dieses Gesetz nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen gleichgestellt, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist.

Die gesundheitlichen Risiken dieser Erzeugnisse ergeben sich aus der Einatmung eines Aerosols, das – unabhängig vom Nikotin – gesundheitsschädliche Substanzen enthält. Zu diesen Feststellungen kommen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015 und das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) in seiner Stellungnahme aus 2015. BfR und dkfz stellen fest, dass beim Konsum sowohl von nikotinhaltigen als auch nikotinfreien elektronischen Zigaretten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen. Carbonylverbindungen und Acetaldehyd stehen im Verdacht, Krebs auszulösen. Formaldehyd wird ab dem 01.04.2015 im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft (Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 36), das heißt die krebsauslösende Wirkung gilt beim Menschen als wahrscheinlich. Acrolein kann zusätzlich die Reizung und Entzündung exponierter Schleimhäu-

te bewirken und bei inhalativer Aufnahme zu Nekrosen des Lungengewebes führen. Die Belastung durch Formaldehyd und andere Carbonylverbindungen kann unter bestimmten Bedingungen ähnlich hoch liegen wie bei herkömmlichen Tabakzigaretten. Es gibt keinen Schwellenwert, unterhalb dessen ein Gemisch dieser Stoffe unbedenklich wäre.

## Werbung

### ***Verbot der Außenwerbung, Einschränkung der Kinowerbung sowie Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen***

Der Gesetzentwurf sieht – in Ergänzung der bestehenden Werbeverbote im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich des Fernsehens – ein Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse vor. Dieses Verbot soll nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Ferner soll die bestehende zeitliche Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse auf nach 18 Uhr nach § 11 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes durch eine Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse ersetzt werden, die an die Einstufung des Kinofilms anknüpft. Künftig wird die Vorführung von Werbefilmen und -programmen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur im Zusammenhang mit Filmen erlaubt, die nach dem in § 14 des Jugendschutzgesetzes bestimmten Verfahren mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind. In Erweiterung des im Zusammenhang mit dem Verbot des Sponsorings grenzüberschreitender Veranstaltungen bereits bestehenden Verbots von Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen wird ein allgemeines Verbot der kostenlosen Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen. In Bezug auf andere Rauchtobakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen sowie Schnupftabak ist das Verbot der kostenlosen Abgabe erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren, also ab dem 20. Mai 2020, anwendbar.

Die Bundesregierung schätzt Verbote der Außenwerbung und die weitergehende Einschränkung der Kinowerbung sowie ein Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen in Kombination mit den bereits bestehenden Tabakwerbeverböten als wirksame Mittel ein, um eine weitere Senkung der Raucherquote zu erreichen. Außenwerbung für Tabakerzeugnisse ist allgemein präsent. Kinowerbung findet im positiv besetzten Kontext von Unterhaltung statt. Die kostenlose Abgabe kann einen Anreiz zum Einstieg in den oder zur Fortsetzung des Tabakkonsums insbesondere für preisbewusste Konsumenten, wie z.B. junge Erwachsene, setzen.

Die Bundesregierung sieht die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der betroffenen Unternehmen der Tabakwirtschaft und der Werbewirtschaft, insbesondere in die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Berufsfreiheit, aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als gerechtfertigt an. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei Entscheidungen mit der Eindämmung des Tabakkonsums befasst, so in seiner Entscheidung vom 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91 – (BVerfGE 95, 173) zu Warnhinweisen auf Packungen von Tabakerzeugnissen und in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08 (BVerfGE 121, 317) zum Nichtraucherchutz in Gaststätten. Das Gericht betont, dass dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in der Werteordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zukomme. Aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes könne daher eine Schutzpflicht des Staates folgen, die eine Risikovorsorge gegen Gesundheitsgefährdungen umfasse. Angesichts der Zahl der Todesfälle, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Erkrankungen durch Passivrauchen zurückführen lassen, sei zudem auch der Schutz des menschlichen Lebens betroffen. Die Verfassung begründe auch insoweit eine Schutzpflicht des Staates, die es ihm gebiete, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen (BVerfGE 121, 356 m.w.N.). Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählten, dürfe ihr Schutz

auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingriffen (BVerfGE 121, 357).

Im Hinblick auf das Verbot der Außenwerbung ist ferner der Jugendschutz als weiterer Rechtfertigungsgrund anzuführen, da sich Jugendliche dieser allgemein präsenten Werbeform nicht entziehen können. Der Zusammenhang zwischen dem Kontakt Jugendlicher mit Tabakwerbung und der Wahrscheinlichkeit, zu rauchen oder mit dem Rauchen zu beginnen, ist statistisch repräsentativ in mehreren Studien auch auf Deutschland bezogen untersucht (z.B. Hanewinkel/Isensee/Sargen/Morgenstern, Cigarette advertising and adolescent smoking, *Am J PrevMed* 2010; 28 (4), S. 359-366; Morgenstern/Sargent/Isensee/Hanewinkel, From never to daily smoking in 30 months: the predictive value of tobacco and non-tobacco advertising exposure, *BMJ Open* 2013; 3 e002907). So bestätigen z.B. die Daten der zuletzt genannten Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit des Kontakts mit Zigarettenwerbung und dem Rauchverhalten von Jugendlichen.

Die Ausweitung der Werbeverbote ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Angesichts einer nur leicht rückläufigen Raucherquote sind Warnhinweise und sonstige bisher getroffene Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums trotz des hohen Schutzgutes der Pressefreiheit gegenüber der überragenden Bedeutung des Gesundheits- und Jugendschutzes keine geeignete Handlungsalternative. Weiterhin zulässig bleibt im Übrigen die Werbung und Präsentation am Ort des Verkaufs. Dadurch werden die Werbemaßnahmen aus den besonders hochrangigen Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes so kanalisiert, dass von ihnen primär Personen erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 21. Mai 2003 („Tabakrahenübereinkommen“) beigetreten; dieses ist in der Bundesrepublik am 16. März 2005 in Kraft getreten. Artikel 13 des Übereinkommens sieht Verpflichtungen der Vertragsparteien u.a. für den Bereich der Tabakwerbung (Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Übereinstimmung mit der Verfassung oder verfassungsrechtlichen Grundsätzen) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten vor. Daher können sich die vorgesehenen Verbote auch auf das Tabakrahenübereinkommen stützen.

### ***Werbeverbote für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter***

Die Richtlinie 2014/40/EU schreibt in Artikel 20 Absatz 5 für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter Werbeverbote vor, die weitgehend den Anforderungen der Tabakwerberichtlinie 2003/33/EG und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU entsprechen (Verbot der Werbung im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation).

Über die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU hinaus werden

- Außenwerbung und die kostenlose Abgabe auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten sowie die Kinowerbung weiter eingeschränkt und damit die Werberegulungen für diese Erzeugnisse denen bei Tabakerzeugnissen angeglichen,
- die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen in Bezug auf die Vorschriften zur Werbung gleichgestellt.

Nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, zu Aspekten, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder aufzustellen. Der Erwägungsgrund 48 stellt ausdrücklich klar, dass die

heimische Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht harmonisiert werden soll. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dazu Regelungen zu treffen.

Die Regelungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Hersteller von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Verbots der Außenwerbung, der weitergehenden Einschränkung der Kinowerbung sowie von Gratisverteilungen wird bezüglich der nikotinhaltigen Erzeugnisse auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hier kann schon aufgrund der hohen Toxizität und des Suchtpotentials von Nikotin keine andere Beurteilung des Verhältnisses der betroffenen Grundrechte erfolgen.

Auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sind Werbeverbote und -beschränkungen aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes gerechtfertigt.

Elektronische Zigaretten haben sich vor allem für die jüngere Generation zu einem Lifestyle-Produkt entwickelt. Fast 10 Prozent aller 16-19-Jährigen haben im Jahr 2014 in Deutschland elektronische Zigaretten konsumiert (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2014), E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012-2014). Durch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes [...] wurde eine Altersbeschränkung zur Abgabe von nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an unter 18-Jährige eingeführt. Ergänzend dazu soll aus Präventionsgründen auch die Werbung für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten werden.

Unabhängig vom Nikotingehalt bestehen gesundheitliche Risiken bei elektronischen Zigaretten durch Verdampfungsmittel und die Freisetzung von volatilen Stoffen und Partikeln bzw. dadurch, dass viele der aromatisierten Liquids zytotoxische Eigenschaften besitzen.

Zu diesen Feststellungen kommen das Bundesinstitut für Risiko-bewertung (BfR) in seiner wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015 (Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Gesundheitsgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sogenannte E-Shishas; Wissenschaftliche Bewertung des BfR vom 25.02.2015) und das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) in seiner Stellungnahme aus 2015 (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Gesundheitsgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch E-Zigaretten: Verkaufsverbot an unter 18-Jährige unabhängig vom Nikotingehalt erforderlich. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg, 2015).

Zudem kann das Rauchritual durch den Gebrauch von elektronischen Zigaretten und deren gerade für Kinder und Jugendliche attraktive „Geschmacksrichtungen“ durch hierfür besonders empfängliche Kinder und Jugendliche einstudiert werden und damit der Einstieg in das Rauchen allgemein gefördert bzw. entsprechende Verhaltensmuster eingeprägt werden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes – Recht der Genussmittel. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit machen im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Die Bedingungen für die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen müssen im gesamten Wirtschaftsraum der Bundesrepublik einheitlich sein.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Soweit die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter über die Vorgaben der Richtlinie hinaus geregelt werden, ist dies mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, zu Aspekten, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder aufzustellen.

Die im Bereich der Werbeverbote vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie ergänzen die nach den Richtlinien 2003/33/EG und 2007/65/EG vorgesehenen und in deutsches Recht umgesetzten Tabakwerbeverbote und die Vorgaben des Artikels 20 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU in Bereichen, für die der europäische Gesetzgeber keine Regelungskompetenz hat.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Anwendbarkeit im Wesentlichen gleicher Regelungen auf nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter stellt für die Überwachungsbehörden der Länder eine Verwaltungsvereinfachung dar.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Gesetz sollen vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit insbesondere bei Kindern und Jugendlichen reduziert werden. Damit wird dem Indikator „Länger gesund leben“ Rechnung getragen. Die Maßnahmen dieses Gesetzes dienen dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### ***Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger***

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### ***Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft***

Aufgrund der in diesem Änderungsgesetz vorgesehenen Regulierung der nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die in der Tabakerzeugnisverordnung vorgesehenen Verpflichtungen für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen, auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Mangels belastbarer Daten wird davon ausgegangen, dass der Erfüllungsaufwand für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sich in derselben Größenordnung bewegt, wie für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. Für die Schätzung der Fallzahlen wurde der Bericht vom Beratungsunternehmen PwC (PricewaterhouseCoopers), den dieses im Auftrag der Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. (ein Verein zur Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Tabakwirtschaft gegenüber Politik, Wirtschaft und Medien) erstellt hat, zu Grunde gelegt.

Durch § 23 Tabakerzeugnisverordnung werden für elektronische Zigaretten erstmals Mitteilungspflichten eingeführt. Der Aufwand für die erstmalige Erfassung der Mitteilungspflichten für nikotinfreie Erzeugnisse wird auf 503 200 geschätzt. Unter der Annahme, dass es eine jährliche Änderungsquote von 8 Prozent gibt, die zu Neu- bzw. Änderungs-meldungen führt, ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 254 Euro.

Der Erfüllungsaufwand aus den Informationspflichten nach § 24 Tabakerzeugnisverordnung wird für die nikotinfreien Erzeugnisse auf 1 824 Euro jährlich geschätzt.

Der einmalige Personalaufwand zum Erstellen des Beipackzettels nach § 25 Tabakerzeugnisverordnung wird mit 14 594 Euro angesetzt. Die Beipackzettel sind allen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern beizufügen, so dass jährlich Kosten für Druck und Material anfallen. Es wird angenommen, dass für 10 Millionen Einheiten nikotinfreier Erzeugnisse kostengünstig gedruckt werden kann, so dass die laufenden Kosten dafür mit 300 000 Euro angesetzt werden.

Aufgrund der in § 26 Absatz 1 Tabakerzeugnisverordnung enthaltenen Verpflichtung, eine Liste auf der Packung und Außenverpackung der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters anzubringen, entsteht ein einmaliger Sachaufwand für nikotinfreie Erzeugnisse in Höhe von rund 1 Million Euro.

Eine Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft kann innerhalb des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens nicht realisiert werden. Es wird daher zu prüfen sein, ob eine entsprechende Entlastungsperspektive außerhalb dieses Vorhabens aufgezeigt werden kann.

Dem laufenden Erfüllungsaufwand von jährlich rund 300 000 Euro für die Wirtschaft stehen Entlastungen der Wirtschaft gegenüber, die durch die beabsichtigte Verringerung der Raucherquote um 2 Prozent durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU im Tabakerzeugnisgesetz und die weiteren Maßnahmen dieses Änderungsgesetzes entstehen. Die Maßnahmen dieser beiden Gesetzesvorhaben stehen in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang und werden nur deshalb als eigenständige Gesetzesvorhaben verfolgt, um den Zeitplan für die Richtlinienumsetzung nicht zu gefährden. Ziel der Maßnahmen ist insbesondere, die Raucherquote von Jugendlichen abzusenken. Ebenso wird das Ziel, die Fälle der vorzeitigen Sterblichkeit zu verringern, verfolgt, indem ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Raucherquote insgesamt geleistet wird. Damit dienen die Maßnahmen beider Gesetzesvorhaben dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Indirekt wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine Verringerung der Raucherquote gesteigert. Berechnungen, die vom Deutschen Krebsforschungszentrum (dkfz) 2015 veröffentlicht wurden, gehen davon aus, dass die indirekten Kosten des Rauchens sich auf 53,68 Milliarden Euro pro Jahr belaufen (durch Mortalitätsverluste, Arbeitsunfähigkeit, Verluste durch Zigarettenpausen, Frühberentung, Produktionsausfälle durch Rehabilitation). Das bedeutet, dass die Wirtschaft bei einer Verringerung der Raucherquote um 2 Prozent in fünf Jahren, wie die Maßnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU erwarten lassen, jährlich mit rund 215 Millionen Euro weniger belastet wird.



### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Es ist ein Verbot der Außenwerbung vorgesehen. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, veröffentlicht im Drogen- und Suchtbericht 2015 der Bundesregierung, wurden im Jahr 2013 69,80 Millionen Euro für Außenwerbung ausgegeben.

Die Kinowerbung wird insoweit eingeschränkt, als dass für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter die Vorführung von Werbefilmen und -programmen nur dann erlaubt ist, wenn ein Film nach dem in § 14 des Jugendschutzgesetzes bestimmten Verfahren mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet ist. Ausweislich des Drogen- und Suchtberichts 2015 der Bundesregierung wurden im Jahr 2013 für Kinowerbung 77 000 Euro ausgegeben.

Diese Ausgaben werden künftig eingespart bzw. nachhaltig reduziert.

Bei nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern kann mit marginalen Preissteigerungen gerechnet werden, da diese Erzeugnisse erstmalig in den Geltungsbereich der tabakrechtlichen Vorschriften einbezogen wurden und sich für die Hersteller und Importeure damit neue Vorgaben ergeben, die ggf. auf die Preise umgelegt werden könnten.

### **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird beauftragt, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes das Verbot der kostenlosen Abgabe zu evaluieren und eine Studie zu den Wirkungen der in § 20b Absatz 1 enthaltenen Regelung zu veröffentlichen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird um die neu einzufügenden §§ 20a und 20b zu den Verboten von Außenwerbung sowie der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung ergänzt.

##### **Zu Nummer 2**

Die in Artikel 2 der Richtlinie 2014/40/EU unter Nummer 16 und 17 genannten Begriffsbestimmungen werden auf nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert. Soweit eine Gleichstellung nicht erfolgen soll, enthalten die einzelnen Vorschriften eine entsprechende Klarstellung.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Eingefügt wird die Begriffsbestimmung zur Außenwerbung. Jede Anpreisung von Erzeugnissen außerhalb von Geschäftsräumen soll erfasst sein. Die enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte Absatz 1 regelt, dass Tabakerzeugnisse, die Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 309 vom 24.11.2009 S. 1) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte anhaften, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Pflanzenschutzmittel in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind. Gleichgestellt werden Pflanzenschutzmittel, die in einem Drittland für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind und dort angewendet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 14 Absatz 1 TabakerzG nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gilt. Absatz 1 setzt die Vorgaben des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2014/40/EU um. Demnach dürfen nikotinhaltige Flüssigkeiten einen Nikotingehalt von maximal 20 mg/ml haben. Außerdem werden Höchstvolumina für Nachfüllbehälter und elektronische Einwegzigaretten und Einwegkartuschen festgelegt. Eine Anwendung dieser Regelung auch auf nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist deshalb nicht möglich bzw. nicht erforderlich.

#### **Zu Buchstabe b**

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 14 Absatz 2 TabakerzG nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gilt. Demnach dürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes und unter Sicherheitsaspekten, z.B. um das Risiko des versehentlichen Konsums hoher Nikotindosen zu vermeiden, nikotinhaltige elektronische Zigaretten nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen während der gesamten Lebensdauer auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird. Eine Anwendung dieser Regelung auch auf nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist nicht erforderlich.

### **Zu Nummer 6**

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a TabakerzG nur für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gilt. Nummer 2 Buchstabe a dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b iii der Richtlinie 2014/40/EU und sieht vor, dass Packungen und Außenverpackungen von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen. Dieser bezieht sich nach Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b iii auf den Nikotingehalt. Die Vorschrift kann auf nikotinfreie Erzeugnisse keine Anwendung finden.

### **Zu Nummer 7**

Der neu eingefügte § 20a enthält das Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Die kostenlose Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucherinnen und Verbraucher wird durch den neu eingefügten § 20b Absatz 1 nicht mehr, wie bislang in § 21a Absatz 7 VTabakG geregelt, nur in Zusammenhang mit dem Sponsoring einer Veranstaltung mit grenzüberschreitender Wirkung, sondern allgemein verboten. Auch die kostenlose Verteilung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern wird verboten.

§ 20b Absatz 2 regelt das bislang in § 29 Tabaksteuergesetz enthaltene Verbot der gewerbsmäßigen Ausspielung von Tabakerzeugnissen und weitet dieses Verbot auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter aus.

### **Zu Nummer 8**

Der Anwendungsbereich wird um elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert. Verboten sind auch insoweit werbliche Informationen, die besonders Jugendliche oder Heranwachsende ansprechen, aber etwa auch die bildliche Darstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden oder von für Jugendliche typischen Situationen und Umgebungen. Die Verwendung von Bezeichnungen oder Aussagen, die darauf hindeuten, dass Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern natürlich oder naturrein seien, wird verboten.

Durch die neu eingefügte Nummer 2 soll es Herstellern von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verboten sein, durch die Verwendung von Bezeichnungen oder sonstigen Aussagen zu suggerieren, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien oder ihr Dampf weniger schädlich als der Rauch von Tabakerzeugnissen sei. Dadurch soll verhindert werden, dass Verbraucher irrig annehmen, bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern handele es sich um harmlose Erzeugnisse.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Die von der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehene verpflichtende Registrierung sowohl bei der zuständigen Behörde am Ort der Geschäftstätigkeit als auch bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Fernabsatz stattfindet oder beabsichtigt ist, kann für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter so nicht vorgesehen werden. Denn ob eine Registrierung für Personen, die ausschließlich nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Fernabsatz in Verkehr bringen, in anderen Mitgliedstaaten möglich oder erforderlich ist, richtet sich nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaates. Insoweit kann lediglich geregelt werden, dass diese Personen sich bei der zuständigen Behörde im Inland zu registrieren haben.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

**Zu Nummer 10**

**Zu Buchstabe a**

Die Folgeänderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 9 Absatz 1.

**Zu Buchstabe b**

Ergänzt wird eine Strafbewehrung für den neuen § 9 Absatz 1.

**Zu Nummer 11**

**Zu Buchstabe a**

Ergänzt wird eine Bewehrung von Verstößen gegen die neuen §§ 20a und 20b.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

**Zu Nummer 12**

Die Folgeänderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 9 Absatz 1.

**Zu Nummer 13**

In § 47 (Übergangsbestimmungen) werden die Absätze 6 und 7 angefügt.

Absatz 6 sieht vor, dass das Verbot der Außenwerbung ab dem 01.07.2018 Anwendung findet.

Absatz 7 regelt für andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen sowie für Schnupftabak, dass das Verbot der kostenlosen Abgabe ab dem 20. Mai 2020 Anwendung findet.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung erfolgt, da zukünftig die Beschränkung der Kinowerbung nicht mehr an die Zeit der Vorführung des Kinofilms geknüpft ist, sondern darauf abstellt, ob ein Film mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorführung von Werbefilmen und -programmen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter wird nur im Zusammenhang mit Filmen erlaubt, die nach dem in § 14 des Jugendschutzgesetzes bestimmten Verfahren mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind.

**Zu Nummer 2**

Ergänzt wird eine Bewehrung von Verstößen gegen den neuen § 11 Absatz 6.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)**

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 20b Absatz 2.

**Zu Nummer 1**

Im bisherigen Satz 2 des § 25 TabStG wird gestrichen, dass der Händler Zigarren und Zigarillos unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher verteilen darf, da dies nicht mit dem Verbot der kostenlosen Abgabe in § 20b Absatz 1 vereinbar wäre.

**Zu Nummer 2**

In § 26 Absatz 1 Satz 1 TabStG wird gestrichen, dass der Kleinverkaufspreis bei unentgeltlicher Abgabe von Tabakwaren als Proben oder zu Werbezwecken unterschritten werden darf. Durch das in § 20b Absatz 1 normierte Verbot der kostenlosen Abgabe von Erzeugnissen ist die Bestimmung gegenstandslos.

**Zu Nummer 3**

Das Verbot, Tabakwaren gewerbsmäßig auszuspielen, wird in § 20b Absatz 2 aufgenommen. § 29 TabStG kann daher aufgehoben werden.

**Zu Nummer 4**

Folgeänderung zu Nummer 3.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.